

109. 1. Wie sind Mauerreste, wenn sie infolge Bauverbots zum Wiederaufbau nicht verwertbar sind, bei Feststellung der Brandentschädigung zu bewerten?
2. Inwieweit kann die Versicherungsgesellschaft, wenn sie wegen Verzugs auf Schadenersatz in Anspruch genommen ist, zu ihrer Entschuldigung sich auf Rechtsirrtum berufen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. November 1922 i. S. der Versicher.-
Ges. Th. (Befl.) w. S. (Rl.) VII 741/21.

I. Landgericht Köln. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war mit seinem in M. am Markt gelegenen Hause bei der Beklagten laut Versicherungsschein vom 3. Dezember 1909 in Höhe von 22500 M gegen Brandschaden versichert; am 10. Juli 1912 brannte das Dach und das Dachgeschoß des Hauses ab. Der Schaden wurde unter Anrechnung des Wertes der stehen gebliebenen Gebäude- und Mauerreste im Abschätzungsverfahren auf 2350 M festgestellt; dem Kläger wurde jedoch durch Bescheid der Polizeiverwaltung vom 30. Juli 1912, der im Beschwerdeverfahren vom Regierungspräsidenten aufrecht erhalten wurde, im Hinblick auf den bestehenden Fluchtlinienplan der Wiederaufbau des Daches und Dachgeschosses verweigert. Infolge dieses Bauverbots verlangte der Kläger von der Beklagten im Wege der Klage für die Herstellung des Neubaus die Zahlung der vollen Versicherungssumme von 22500 M. Die Beklagte zahlte zwar im Laufe des Rechtsstreits die festgesetzten 2350 M, später noch 1990 M, verweigerte aber grundsätzlich die Anerkennung einer weitergehenden, aus dem Bauverbot hergeleiteten Entschädigungspflicht und blieb bei dem Antrag auf Klageabweisung auch dann, als die ursprünglichen Klageabweisenden Urteile des Landgerichts vom 9. Januar 1914 und des Oberlandesgerichts vom 21. Januar 1915 am 14. Mai 1915 vom Reichsgericht aufgehoben wurden, das die Berücksichtigung des Bauverbots für geboten erklärte. Das Oberlandesgericht erklärte nun den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs die Sache an das Landgericht zurück. Der Kläger behielt sich zuerst die Geltendmachung weiterer aus dem Verzuge der Beklagten hergeleiteter Ansprüche vor, erweiterte dann aber den Klageantrag und verlangte schließlich in der Berufungsinstanz, daß die Beklagte zur Zahlung einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Entschädigung, mindestens aber zur Zahlung von 203 981,78 M nebst 4% Zinsen seit dem 1. April 1921 verurteilt werde. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte, dem Kläger 1. außer den bereits gezahlten 4340 M noch 10518,66 M nebst 4% Zinsen seit dem 1. April 1921 zu zahlen, und weiterhin 2. die zum Wiederaufbau des beschädigten Hauses erforderliche Summe bis zum Höchstbetrage von 189 123,12 M zur Verfügung zu stellen gegen den Nachweis, daß das Geld zur Bestreitung der Kosten des Wiederaufbaus verwendet werden wird.

Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... Der Berufungsrichter hat ... zunächst die Brandentschädigung,

die die Beklagte unter Berücksichtigung der für den Neubau noch verwertbaren Fundamente und des Materialwerts der unwerthbaren und deshalb abzubrechenden Mauerreste zu zahlen hatte, auf 14858,66 *M* und nach Abzug der gezahlten 2350 und 1990 *M* noch auf 10518,66 *M* festgestellt. Gegen diese Berechnung hat die Revision keine Einwendungen mehr erhoben.

Der Berufungsrichter hat dann aber auch die Beklagte zum Ersatze des dem Kläger erwachsenen Verzugschadens für verpflichtet erachtet und diesen Schaden, zur Sicherung des Wiederaufbaus des Gebäudes und aller dabei Beteiligten (§ 97 VerfVG. und § 12 der Allg. Verf.-Bedingungen), in der unter Nr. 2 der Urteilsformel bestimmten Form zugesprochen. Als Verzugschaden hat er die Mehrkosten berechnet, die der Neubau nach dem letzten Gutachten des Sachverständigen vom März 1921 damals erforderte, indem er von der durch den Sachverständigen ermittelten Bausumme von 203981 *M*, für einen auf den alten Fundamenten zu errichtenden Neubau, den Betrag der zu 1 der Urteilsformel berücksichtigten und zum Teil bezahlten Brandentschädigung in Höhe von 10518,66 + 4340 *M* in Abzug gebracht hat. Den Materialwert der Mauerreste hatte der Sachverständige nicht in Ansatz gebracht, weil jetzt die Abbruchkosten ihn bedeutend überstiegen. Den Verzug der Beklagten hat der Berufungsrichter mit dem Ablauf eines Monats seit der Brandanzeige (§ 94 VerfVG.), spätestens aber mit der Zustellung der Klage im August 1913, für eingetreten erachtet. Zur Entschuldigung könne der Beklagten ihre rechtsirrigte Auffassung über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht, an der sie selbst nach dem in der vorliegenden Sache ergangenen Urteile des Reichsgerichts hartnäckig festgehalten habe, nicht reichen. Sie sei schon zur Zeit des Brandes durch höchstgerichtliche Rechtsprechung mißbilligt gewesen. Hätte die Beklagte im Jahre 1913 gezahlt, so wäre noch in diesem Jahre mit Hilfe der Brandentschädigung der Neubau herzustellen gewesen. Ohne die Brandentschädigung, mit eigenen Mitteln habe der Kläger, der im Armenrecht klagen müsse, nicht bauen können.

Die Revision hat dem gegenüber gerügt, daß Verzug auf Seite der Beklagten zu Unrecht angenommen worden sei. Der Rechtsirrtum, in dem auch die Vorinstanzen nach den ersten Urteilen vom 9. Januar 1914 und 21. Januar 1915 sich befunden hätten, müsse ihr zur Entschuldigung reichen. Im Mai 1915, als das Urteil des Reichsgerichts in der vorliegenden Sache ergangen, sei infolge des Krieges aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen mit der von der Beklagten zu zahlenden Entschädigung der Neubau nicht mehr auszuführen gewesen. Diese Ausführungen sind indessen nicht geeignet, der Revision als Stütze zu dienen. Einer Untersuchung, ob der Neubau nicht noch

im Sommer 1915 bei Zahlung der vollen Entschädigungssumme ausführbar gewesen wäre, bedurfte es nicht, weil die Annahme des Berufungsrichters nicht zu beanstanden ist, daß der Verzug spätestens mit Klageaufstellung eingetreten sei. Wenn man auch nicht der strengen Ansicht folgt, daß bei zweifelhaften Rechtsfragen derjenige, der sich auf die Richtigkeit seiner Rechtsansicht verläßt, dies auf seine Gefahr tut (RGZ. Bd. 92 S. 377), sondern Entschuldigung zuläßt, so ist diese doch ausgeschlossen, wenn bereits höchstgerichtliche gegenläufige Entscheidungen vorliegen (Gruchot Bd. 50 S. 1005, Bd. 59 S. 254). Im gegenwärtigen Falle aber lägen bereits Entscheidungen des Reichsgerichts im Sinne des in der vorliegenden Sache ergangenen Urteils vom 14. Mai 1915 vor (ZW. 1915 S. 788 Nr. 7, vgl. auch das spätere Urteil in RGZ. Bd. 92 S. 60), worauf der Berufungsrichter mit Recht hingewiesen hat. Der Grundsatz, daß beim Verliegen eines Bauverbots die Mauerreste nicht als solche, sondern nur mit dem Wert des Abbruchmaterials in Ansatz zu bringen seien, war bereits in dem Urteil vom 22. Dezember 1908 (abgedruckt in ZW. 1909 S. 132 Nr. 4 und in den vom Berufungsrichter angezogenen Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten) ergangen, und auch in dem späteren, im Berufungsurteil und im reichsgerichtlichen Urteil vom 14. Mai 1915 angeführten Urteil vom 27. Mai 1910 (Mitteilungen 1910 S. 412, Beihft „Wirtschaft und Recht der Versicherung“ 1913 S. 202) war der Grundsatz aufrecht erhalten worden, daß Bauverbote nicht als besondere Schadensursache aufzufassen, der dadurch verursachte Mehrschaden vielmehr zu vergüten sei. Die etwaige Unkenntnis der Beflagten von dem Vorhandensein dieser Entscheidungen hat der Berufungsrichter mit Recht für unentschuldigbar erachtet, und daselbe gilt von einer etwaigen Annahme, daß die dort ausgesprochenen Grundsätze für den vorliegenden Fall nicht zuträfen.

Unzutreffend ist auch die Bezugnahme der Revision auf RGZ. Bd. 98 S. 52, wonach bei der Schätzung des Mindereerts eines durch Bergbau beschädigten Gebäudes die später durch den Krieg eingetretene Erhöhung der Reparaturkosten nicht in Betracht gezogen werden sollte. Denn die Frage der Vergütung eines besonderen, durch Verzug entstandenen Schadens war, wie der Berufungsrichter mit Recht hervorgehoben hat, in diesem Urteil überhaupt nicht zur Erörterung gelangt.